

## Merkblatt Mindestlöhne L-GAV für 2022

Mindestlohnansätze für Mitarbeiter, die das 18. Altersjahr vollendet haben gemäss Art. 10 L-GAV (inkl. Einführungsrabatte <sup>1)</sup> )	Vollzeit pro Monat (brutto)	Stundenlöhne (ohne Zuschläge für Ferien, Feiertage und 13. Monatslohn) <sup>2)</sup>		
		42 h/Wo	43.5 h/Wo	45 h/Wo
<b>Stufe Ia</b> Mitarbeiter <u>ohne</u> Berufslehre	Fr. 3'477.00	Fr. 19.10	Fr. 18.40	Fr. 17.83
*Während der <b>Einführungszeit</b> <sup>3)</sup> kann der Mindestlohn um <b>8 % gesenkt</b> werden.	Fr. 3'198.85	Fr. 17.58	Fr. 16.93	Fr. 16.40
<b>Stufe Ib</b> Mitarbeiter <u>ohne</u> Berufslehre mit erfolgreich absolvierter Progress-Ausbildung	Fr. 3'682.00	Fr. 20.23	Fr. 19.48	Fr. 18.88
*Während der <b>Einführungszeit</b> <sup>3)</sup> kann der Mindestlohn um <b>8 % gesenkt</b> werden.	Fr. 3'387.45	Fr. 18.61	Fr. 17.92	Fr. 17.37
<b>Stufe II</b> Mitarbeiter mit 2-jährigen beruflichen Grundbildung (EBA) od. gleichwertige Ausbildung	Fr. 3'793.00	Fr. 20.84	Fr. 20.07	Fr. 19.45
*Bei erstmaliger Beschäftigung in einem L-GAV unterstellten Betrieb <b>Senkung der 8 %</b> möglich während max. 3 Mt. <b>Einführungszeit.</b> <sup>3)</sup>	Fr. 3'489.55	Fr. 19.17	Fr. 18.46	Fr. 17.90
<b>Stufe IIIa</b> Mitarbeiter mit beruflicher Grundbildung mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder gleichwertiger Ausbildung	Fr. 4'203.00	Fr. 23.09	Fr. 22.24	Fr. 21.55
*Bei erstmaliger Beschäftigung in einem L-GAV unterstellten Betrieb <b>Senkung der 8 %</b> möglich während max. 3 Mt. <b>Einführungszeit.</b> <sup>3)</sup>	Fr. 3'866.75	Fr. 21.25	Fr. 20.46	Fr. 19.83
<b>Stufe IIIb</b> Mitarbeiter mit beruflicher Grundausbildung mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder gleichwertiger Ausbildung <b>und</b> 6 Tage berufsspezifische Weiterbildung gem. Art. 19 L-GAV	Fr. 4'304.00	Fr. 23.65	Fr. 22.77	Fr. 22.07
<b>Stufe IV</b> Mitarbeiter mit Berufsprüfung nach Art. 27 lit. a BBG (z.B. eidg. Dipl. Küchenchef)	Fr. 4'920.00	Fr. 27.03	Fr. 26.03	Fr. 25.23
<b>Ausnahmen Stufen I bis IV</b>				
Mitarbeiter, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben	Frei verhandelbar		Frei verhandelbar	
Über 18-jährige Studenten, die an einer schweizerischen Bildungseinrichtung immatrikuliert sind und eine Vollausbildung absolvieren	Frei verhandelbar		Frei verhandelbar	
Vermindert leistungsfähige Mitarbeiter aus staatlichen oder staatlich bewilligten Wiedereingliederungs- oder Förderprogrammen	Frei verhandelbar		Frei verhandelbar	
Praktikanten von einer schweizerischen gastgewerblichen Fachschule (Art. 11 L-GAV)	Fr. 2'216.00	Fr. 12.18	Fr. 11.72	Fr. 11.36
<b>Besondere Lohnvereinbarungen (Art. 15 Ziff. 7 L-GAV)</b>				
Bei Mitarbeitern mit einem monatlichen Bruttolohn ohne 13. Monatslohn von mind. Fr. 6'750.00, kann in einem schriftlichen Arbeitsvertrag die Überstundenentschädigung im Rahmen des Gesetzes frei vereinbart werden (z.B. Wegbedingung von Überstunden).	Fr. 6'750.00	Fr. 37.09	Fr. 35.71	Fr. 34.62
<b>13. Monatslohn</b>	<b>13. Monatslohn in %<sup>4)</sup></b>			
Anspruch auf vollen 13. Monatslohn ab Beginn der Anstellung, sofern der Arbeitsvertrag nicht während der Probezeit gekündigt wird.	Voller 13. Monatslohn	8.33 %	8.33 %	8.33 %

\*Bei allen Lohnreduktionen während der Einführungszeit wird eine **schriftliche Vereinbarung im Arbeitsvertrag** empfohlen!

- <sup>1)</sup> Zusätzlich sind Zuschläge für Ferien (10.65 %) und Feiertagsentschädigung (2.27 %) zu bezahlen. **Unbedingt separat ausweisen!**
- <sup>2)</sup> Einführungszeit bei Ia und Ib beträgt maximal 12 Monate, wenn der Mitarbeiter zuvor nie mindestens 4 Monate bei einem L-GAV unterstellten Betrieb gearbeitet hat. Ansonsten beträgt die Einführungszeit maximal 3 Monate.
- <sup>3)</sup> Bei Lohnstufe II und III gilt die Einführungszeit nur einmal im Berufsleben eines Mitarbeiters. Z.B. bei einem ausländischen Mitarbeiter, der erstmals in die Schweiz kommt oder ein Lernender, der nach Abschluss in einer der Stufen gelangt.
- <sup>4)</sup> Wenn der 13. Monatslohn monatlich in Prozent ausbezahlt wird, ist dieser 13. Monatslohn auch auf den Zuschlägen für Ferien und Feiertage geschuldet.

## Mindestlöhne 2020 bis 2022

- Die Mindestlöhne im Gastgewerbe sind aufgrund der Covid-19-Pandemie für die Jahre 2020 und 2021 unverändert, auf dem Stand von 2019, geblieben.
- Für das Jahr 2022 wurde eine Erhöhung der Mindestlöhne um 0.2 Prozent vereinbart.
- Die Sozialpartner haben sich auf eine Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des L-GAV bis Ende 2022 geeinigt.

## Vorteilhafte L-GAV-Bestimmungen

- Überstunden können ohne Zuschlag zu lediglich 100% auch erst mit der letzten Lohnzahlung ausbezahlt werden.
- Vereinfachtes Saisonstatut (ausgedehnte Arbeitszeit auf 43,5 Wochenstunden bei gleichem Mindestlohn).
- Lohn Guthaben, Schlussabrechnung und Zeugnis müssen erst am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt bzw. ausgehändigt werden.
- Auszahlung der Löhne dürfen bis zum 6. des folgenden Monats ausbezahlt werden. (mit schriftlicher Vereinbarung oder bei umsatzabhängigen Löhnen)
- Mehr Möglichkeiten, Praktikanten nach Art. 11 (Mindestlohn Fr. 2'216.00) anzustellen
- Vom L-GAV finanziell unterstützte Weiterbildungskurse sind auch für Betriebsleitende (Wirte) und Familienangehörigen, die nicht dem L-GAV unterstellt sind, zugänglich. Limitiert auf 1/8 der Teilnehmer aller Kursteilnehmer.